

Verordnung des Eidgenössischen Departementes des Innern über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung (VDPV-EDI)

Erlass vorgesehen für den 1. Januar 2013

Kommentar und Inhalt des Erlasses

Bern, Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
	Gesetzesänderungen	3
	Verordnungsänderungen	3
	Rentnerinnen und Rentner in der Europäischen Union, Island oder Norwegen	3
1.2	Arbeiten der Kantone und der Versicherer	3
1.3	Departementsverordnung	4
1.4	Änderung der ELV auf den 1. Januar 2013	4
2	Zu den einzelnen Bestimmungen	5
	Artikel 1 Gegenstand	5
	Artikel 2 Kantonale Stelle nach Artikel 106b Absatz 1 KVV	5
	Artikel 3 Verbund	5
	Artikel 4 Datenaustauschplattform	6
	Artikel 5 Meldeprozesse	6
	Artikel 6 Standard für den Datenaustausch	7
	Artikel 7 Zu meldende Daten	7
	Artikel 8 Test der Meldeprozesse	8
	Artikel 9 Übergangsbestimmung	8
	Artikel 10 Inkrafttreten	8
3	Finanzielle Auswirkungen	8
3.1	Finanzielle Auswirkungen auf die Kantone und die Versicherer	8
3.2	Finanzielle Auswirkungen auf den Bund	9

1 Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetzesänderungen

Am 19. März 2010 verabschiedete das Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (**KVG**, SR 832.10). Diese regelte das Verfahren neu, wenn Versicherte ihre Prämien nicht bezahlen (Art. 64a KVG). Zudem verpflichtete das Parlament die Kantone, die Prämienverbilligungen direkt den Versicherern auszurichten. Dabei legte es fest, dass der Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Versicherern nach einem einheitlichen Standard erfolgt, und ermächtigte den Bundesrat, die Einzelheiten nach Anhörung der Kantone und Versicherer zu regeln (Art. 65 KVG).

Zugleich mit der Änderungen des KVG änderte das Parlament das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (**ELG**, SR 831.30), indem es festlegte, dass auch der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung direkt dem Versicherer ausbezahlt ist (Art. 21a ELG).

Am 22. Juni 2011 setzte der Bundesrat diese Gesetzesänderungen auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Das Parlament räumte den Kantonen eine Frist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung ein, um das neue System der Prämienverbilligung einzuführen. Somit muss es am 1. Januar 2014 bereit sein.

Verordnungsänderungen

Am 22. Juni 2011 änderte der Bundesrat zudem die Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (**KVV**, SR 832.102, Art. 105b ff.) und die Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (**ELV**, SR 831.301, neuer Art. 54a Abs. 5). Diese Änderungen traten auch auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Dabei regelte der Bundesrat bezüglich Prämienverbilligung insbesondere die Meldungen des Kantons, die Aufgaben des Versicherers und den Datenaustausch. Zugleich legte er fest, dass die Kantone und die Versicherer die ihnen aus dem Vollzug der Prämienverbilligung erwachsenen Kosten tragen (Art. 106b bis 106e KVV).

Rentnerinnen und Rentner in der Europäischen Union, Island oder Norwegen

Der Bund gewährt den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder in Norwegen wohnen und eine schweizerische Rente beziehen, Prämienverbilligungen (Art. 66a KVG). Der Bundesrat hat das Verfahren in der Verordnung vom 3. Juli 2001 über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder Norwegen wohnen (**VPVKEG**, SR 832.112.5) geregelt. Er hat die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 KVG (**GEKVG**) mit der Durchführung beauftragt. Gleichzeitig mit der erwähnten Änderung der KVV hat der Bundesrat diese als sinngemäss auf die Auszahlung dieser Prämienverbilligungen anwendbar erklärt (Art. 14 Abs. 2 VPVKEG). Somit soll der Datenaustausch für diese Prämienverbilligungen auch gemäss dem einheitlichen Standard erfolgen.

1.2 Arbeiten der Kantone und der Versicherer

Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und santésuisse, der Verband der schweizerischen Krankenversicherer, haben eine Projektorganisation eingesetzt, um den Datenaustausch nach Artikel 64a und 65 KVG umzusetzen. Dazu haben sie eine Arbeitsgruppe beauftragt, sich über die Inhalte und die technischen Regelungen für den Datenaustausch zu verständigen. Diese Arbeitsgruppe hat vorgeschlagen, zuerst den Datenaustausch für die

Prämienverbilligung (Art. 65 KVG) umzusetzen. Später soll geprüft werden, ob der Datenaustausch für die unbezahlten Prämien (Art. 64a KVG) auf ähnliche Art umgesetzt werden kann.

Gestützt auf diese Arbeiten haben die GDK und santésuisse im Februar 2012 eine Vereinbarung betreffend die Durchführung der Prämienverbilligung (Art. 65 Abs. 2 KVG) abgeschlossen. Dieser Vereinbarung waren Ende August 2012 alle Kantone, die GEKVG und die meisten Versicherer, welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung anbieten, beigetreten. Diese Vereinbarung sieht vor, dass die GDK und santésuisse den Verein eAHV/IV beauftragen, die Grundlagen für die Umsetzung des einheitlichen Datenaustausches für die Prämienverbilligung zu erarbeiten. Zudem legt sie fest, dass der Datenaustausch über die Datenaustauschplattform des Bundes Sedex erfolgt. Die GDK und santésuisse bilden zur Nutzung der Datenaustauschplattform Sedex zusammen eine Domäne. Dabei haben sie die GEKVG als Domänenverantwortliche beauftragt. Die GDK und santésuisse haben in ihrer Durchführungsvereinbarung weiter festgelegt, dass das Projekt durch eine Steuergruppe geleitet wird, welche für die technischen Aufgaben eine Arbeitsgruppe einsetzt. Zudem regelt diese Vereinbarung die Aufteilung der Kosten zwischen Kantonen und Versicherern. Der Verein eAHV/IV hat zusammen mit den erwähnten Gruppen ein Konzept erarbeitet, das den Datenaustausch Prämienverbilligung beschreibt. Dieser wird in sieben Meldeprozesse aufgeteilt. Zudem hat der Verein eAHV/IV mit den erwähnten Gruppen ein Test- und Einführungskonzept erarbeitet. Im Juli 2012 haben GDK und santésuisse dem BAG zuhänden des EDI die Version 2.0 vom 9. Juli 2012 des Konzeptes und die Version 1.0 vom 9. Juli 2012 des Test- und Einführungskonzeptes zugestellt.

1.3 Departementsverordnung

Der Bundesrat ermächtigt in der geänderten KVV das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), nach Anhörung der Kantone und der Versicherer technische und organisatorische Vorgaben für den Datenaustausch und das Datenformat betreffend unbezahlte Prämien (Art. 105h KVV) und betreffend Prämienverbilligung (Art. 106d Abs. 2 KVV) festzulegen.

Nachdem GDK und santésuisse beschlossen haben, zuerst den Datenaustausch betreffend Prämienverbilligung umzusetzen, wird dem Vorsteher des EDI die vorliegende Verordnung unterbreitet, welche den Datenaustausch betreffend Prämienverbilligung näher regelt. Der Datenaustausch betreffend Nichtbezahlung von Prämien (Art. 64a KVG, 105h KVV) bildet nicht Gegenstand der vorliegenden Verordnung.

1.4 Änderung der ELV auf den 1. Januar 2013

Mit der erwähnten Schaffung von Artikel 54a Absatz 5 ELV wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die EL-Durchführungsstelle der Meldestelle gemäss Artikel 106b Absatz 1 KVV die für den Datenaustausch mit den Versicherern notwendigen Daten melden kann. Es wurde jedoch übersehen, dass eine rechtliche Grundlage fehlt, um die Ergänzungsleistungen in einer EDI-Verordnung zu regeln. Deshalb hat der Bundesrat Artikel 54 ELV am 21. September 2012 mit einem Absatz 6 ergänzt, wonach die Artikel 106b bis 106e KVV auf die EL sinngemäss anwendbar sind. Diese Bestimmung ist derjenigen für die Rentnerinnen und Rentner in der Europäischen Union, Island oder Norwegen nachgebildet. Sie tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Damit kann in der EDI-Verordnung auch der Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach ELG geregelt werden.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Vorab wird festgelegt, dass diese Verordnung die technischen und organisatorischen Vorgaben und das Datenformat regelt, nach denen Daten für die Prämienverbilligung nach den Artikeln 65 Absatz 2 und Artikel 66a KVG sowie nach Artikel 21a ELG elektronisch ausgetauscht werden.

Artikel 2 Kantonale Stelle nach Artikel 106b Absatz 1 KVV

Absatz 1

Die Kantone sind verpflichtet, *eine* Stelle zu bestimmen, welche die Daten mit den Versicherern nach Artikel 65 Absatz 2 KVG austauscht (Art. 106b Abs. 1 KVV). Somit hat auch die für die Ergänzungsleistungen zuständige Durchführungsstelle dieser Stelle die Daten zu melden, welche sie für das Meldeverfahren mit den Versicherten benötigt (Art. 54a Abs. 5 und 6 ELV). Die Kantone, bei denen die Stelle, welche die Prämienverbilligung gewährt, nicht identisch ist mit der kantonalen Stelle nach Artikel 106b Absatz 1 KVV, müssen den Datenaustausch zwischen diesen beiden Stellen regeln. Dies gilt auch, wenn unterschiedliche Stellen die Prämienverbilligung und die Ergänzungsleistungen ausrichten.

Absatz 2

Da die GEKVG die Prämienverbilligung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen wohnen, durchführt (Art. 2 VPVKEG) und der Bundesrat die Artikel 106b bis 106e KVV sinngemäss auf die Auszahlung dieser Prämienverbilligungen anwendbar erklärt hat (Art. 14 Abs. 2 VPVKEG), tauscht auch die GEKVG Daten mit den Versicherern aus. Sie ist einer kantonalen Stellen nach Artikel 106b Absatz 1 KVV gleichgestellt.

Zu beachten ist demnach, dass die GEKVG als kantonale Stelle nach Artikel 106b Absatz 1 KVV und als Sedex-Domänenverantwortliche am Projekt beteiligt ist.

Artikel 3 Verbund

Die kantonalen Stellen nach Artikel 106b Absatz 1 KVV und die Versicherer, welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung anbieten, müssen eine Benutzergruppe bilden. Sie bilden eine *geschlossene* Benutzergruppe (Verbund), da die Prämienverbilligungsdaten grundsätzlich nur zwischen ihnen ausgetauscht werden. . Ihr Name braucht nicht im Internet veröffentlicht zu werden, da ihre Benutzergruppe nicht öffentlich ist. Das Bundesamt für Statistik (BFS) listet sie in seinem Sedex-Teilnehmerverzeichnis auf.

Die am Verbund teilnehmenden Kantone und Versicherer haben dafür zu sorgen, dass die Daten in den Meldeprozessen geschützt sind. Das heisst, dass die Kantone dafür sorgen, dass diese Daten nach kantonalem Datenschutzrecht bearbeitet werden, und dass die Versicherer dafür sorgen, dass sie nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) bearbeitet werden. Dies gilt auch, wenn die Kantone oder die Versicherer Dritte beauftragen, ihre Systeme zu betreiben. Im Hinblick auf die erwähnten Datenschutzbestimmungen braucht der Datenschutz in der vorliegenden Verordnung nicht geregelt zu werden.

Artikel 4 Datenaustauschplattform

Absatz 1

Die Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (**RHV**, SR 431.021) sieht vor, dass der Bund den zuständigen Amtsstellen für die sichere Datenübermittlung eine zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform zur Verfügung stellt (secure data exchange, Sedex, Art. 2 Bst. b RHV). Diese kann neben der Registerführung zu weiteren behördlichen Zwecken genutzt werden (Art. 15 Abs. 1 RHV).

Die GDK und santésuisse haben sich geeinigt, dass der Datenaustausch über diese Plattform erfolgen soll. Die kantonalen Stellen nach Artikel 106b Absatz 1 KVV und die Versicherer, als Verbundsteilnehmerinnen bezeichnet, werden deshalb verpflichtet, Sedex zu verwenden. Alle Kantone und mehrere Versicherer sind bereits an Sedex angeschlossen.

Absatz 2

Die Verbundsteilnehmerinnen können sich unmittelbar an Sedex anschliessen oder einen Dritten beauftragen, die Schnittstelle zu Sedex sicherzustellen. Auch in diesem Fall bleiben sie Verbundsteilnehmerinnen und für die Meldungen verantwortlich. Sie stellen die Verschlüsselung und die Nachvollziehbarkeit der Meldungen von der Senderin bis zur Empfängerin sicher. Zudem tragen sie die Umsetzungskosten.

Artikel 5 Meldeprozesse

Absatz 1

Die Regelung der Meldeprozesse beruht auf dem vom Verein eAHV/IV im Auftrag der GDK und von santésuisse erarbeiteten Konzept (siehe oben Ziff. 1.2). Dieses sieht vor, dass der Datenaustausch betreffend Prämienverbilligung gemäss Artikel 65 KVG mit sieben Meldeprozessen erfolgt. In der vorliegenden Verordnung werden davon folgende vier geregelt:

- a. Die kantonale Stelle nach Artikel 106b Absatz 1 KVV meldet eine Prämienverbilligung;
- b. Die kantonale Stelle nach Artikel 106b Absatz 1 KVV meldet die Verkürzung oder Aufhebung einer Prämienverbilligung;
- c. Der Versicherer meldet wesentliche Änderungen des Versicherungsverhältnisses;
- d. Der Versicherer meldet seine Jahresrechnung.

Absatz 2

Als wesentliche Änderungen des Versicherungsverhältnisses gelten Änderungen von Daten des Versicherers, welche die Gewährung der Prämienverbilligung beeinflussen können.

Absatz 3

Die GDK und santésuisse beantragen, auch die folgenden drei im Konzept vorgesehenen Meldeprozesse zu regeln:

- a. Beim Meldeprozess "Versichertenbestand" soll der Versicherer der kantonalen Stelle nach Artikel 106b Absatz 1 KVV auf einen bestimmten Zeitpunkt alle seine Versicherten, die im betreffenden Kanton wohnen, melden;
- b. Beim Meldeprozess "Anfrage Versicherungsverhältnis" soll eine kantonale Stelle nach Artikel 106b Absatz 1 KVV die Personendaten einer Person, die Anspruch auf Prämienverbilligung hat, und einen Zeitraum allen Versicherern, die auf ihrem Gebiet tätig sind, melden. Der oder die Versicherer, welche die gemeldete Person im fraglichen Zeitraum versichern, sollen dies der kantonalen Stelle nach Artikel

106b Absatz 1 KVV melden, indem sie ihr die Personendaten, den Beginn und allenfalls das Ende des Versicherungsverhältnisses melden.

- c. Beim Meldeprozess "Verfügungsbestand" soll eine kantonale Stelle nach Artikel 106b Absatz 1 KVV einem Versicherer für einen bestimmten Zeitpunkt alle Verfügungen, mit denen der Kanton eine Prämienverbilligung oder einen Pauschalbetrag nach ELG gewährt hat, melden. Diese Meldung soll alle Personen umfassen, die bei diesem Versicherer in einem bestimmten Zeitraum versichert sind.

Die Versicherer können den zuständigen Behörden auf Anfrage die für die Festsetzung der Prämienverbilligung notwendigen Auskünfte und Unterlagen geben (Art. 82 Bst. b KVG). Die KVV hält zudem fest, dass der Kanton vorsehen kann, dass der Versicherer ihm nicht nur die Personendaten nach Artikel 105g KVV, sondern auch weitere Daten für seine Versicherten im betreffenden Kanton mitteilt. Der Kanton kann die Meldung weiterer Daten vorsehen (Art. 106c Abs. 6 und Art. 106d Abs. 1 KVV). Kantone, welche einen oder mehrere dieser Meldeprozesse anwenden wollen, können somit entsprechende gesetzliche Grundlagen schaffen.

Artikel 6 Standard für den Datenaustausch

Absatz 1

Die Verbundsteilnehmerinnen müssen ihre Daten nach einem einheitlichen Standard (PV-Standard) austauschen. Dieser wird in dem vom Verein eAHV/IV im Auftrag der GDK und von santésuisse erarbeiteten Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung (siehe oben Ziffer 1.2) geregelt. Dieses Konzept beschreibt den Datenaustausch auf den Ebenen Meldeformat, Verhalten und Meldungsübermittlung. Es wird für die vier in Artikel 5 aufgeführten Meldeprozesse verbindlich erklärt. Es wird auf der Internetseite des BAG veröffentlicht. Das Konzept beschreibt auch die drei anderen erwähnten Meldeprozesse. Diese Beschreibungen werden aber nur soweit verbindlich, als ein Kanton sie in seinem Recht verbindlich erklärt.

Absatz 2

Das Konzept sieht vor, dass die Kantone Verfügungen melden können, die das laufende Jahr und die vier vorangehenden Jahre sowie die kommenden 15 Monate betreffen (Ziff. 3.2.4 PV-Standard). Für diese zeitlichen Beschränkungen bestehen keine gesetzlichen Grundlagen im Bundesrecht. Deshalb können die Versicherer sich gestützt auf die vorliegende Verordnung nicht darauf berufen. Sie können eine zeitliche Beschränkung nur geltend machen, wenn sie auf eine entsprechende Regelung im kantonalen Recht abstellen können.

Artikel 7 Zu meldende Daten

Absatz 1

Die Verbundsteilnehmerinnen melden die nach dem PV-Standard für die vier verbindlich erklärten Meldeprozesse (Art. 5 Abs. 1) erforderlichen Daten.

Absatz 2

Sie dürfen die Zusatzdaten nach Ziffer 3.2.15 des PV-Standards melden, wenn das kantonale Recht dies vorsieht. Es handelt sich dabei um Angaben zum Versicherungsverhältnis wie zum Beispiel die Höhe der Franchise, den Namen des Versicherungsproduktes, die Bonusstufe.

Absatz 3

Eine jährliche Ergänzungsleistung beziehen Personen, bei denen die vom ELG anerkannten Ausgaben höher als die anrechenbaren Einnahmen sind. Der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG ist ein Ausgabenelement in der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung. Der Kanton kann den Betrag der jährlichen Ergänzungsleistung anpassen, ohne den jährlichen Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu ändern. In diesem Fall darf er keine Meldung erstatten, damit der Versicherer keine Daten erhält, die er nicht benötigt (Art. 54a Abs. 5 ELV). Diese Bestimmung wird hier konkretisiert um sicherzustellen, dass den Versicherern Änderungen bei den Ergänzungsleistungen nur gemeldet werden, wenn sie einen Einfluss auf den Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung haben.

Artikel 8 Test der Meldeprozesse**Absatz 1**

Die Verbundsteilnehmerinnen müssen die Meldeprozesse nach Artikel 5 mit den Daten nach Artikel 7 Absatz 1 testen. Damit wird sichergestellt, dass sie den Datenaustausch termingerecht in der erforderlichen Qualität einführen.

Absatz 2

Das Testverfahren wird im "Test- und Einführungskonzept Datenaustausch Prämienverbilligung", das durch den Verein eAHV/IV im Auftrag der GDK und von santésuisse erarbeitet wurde, geregelt. Es wird auf der Internetseite des BAG veröffentlicht.

Artikel 9 Übergangsbestimmung

Weil die Verbundsteilnehmerinnen gestaffelt testen und einführen, wird den kantonalen Stellen nach Artikel 106b Absatz 1 KVV und den Versicherern erlaubt, ihre Daten in der Übergangszeit bis Ende 2013 nach ihrem bisherigen Verfahren zu melden. Insbesondere müssen Teilnehmerinnen, die das neue Datenmeldesystem bereits eingeführt haben, mit Teilnehmerinnen, die dies noch nicht getan haben, Daten austauschen können.

Artikel 10 Inkrafttreten

Der Bundesrat hat den neuen Absatz 6 von Artikel 54 ELV auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt (siehe oben Ziff. 1.4). Deshalb soll diese Verordnung auch auf diesen Zeitpunkt in Kraft treten. Das erwähnte "Test- und Einführungskonzept Datenaustausch Prämienverbilligung" sieht vor, dass einige Pilotkantone und -versicherer den Pilotbetrieb im Herbst 2012 aufnehmen. Die übrigen Kantone und Versicherer führen den neuen Datenaustausch im Jahr 2013 ein.

3 Finanzielle Auswirkungen**3.1 Finanzielle Auswirkungen auf die Kantone und die Versicherer**

Die Kantone und die Versicherer tragen die ihnen aus dem Vollzug der Prämienverbilligung erwachsenden Kosten (Art. 106e KVV). Somit gehen die mit dem Datenaustausch für die Prämienverbilligung verbundenen Kosten zu ihren Lasten.

Die GDK und santésuisse haben den Verein eAHV/IV mit den zentralen Projektarbeiten zur Umsetzung von Artikel 65 Absatz 2 KVG beauftragt und dafür für die Jahre 2012 bis 2014 ein Kostendach von 840'000 Franken vereinbart. Für die Einrichtung einer Testkoordinationsstelle steht ein Zusatzauftrag im Umfang von etwa 200'000 Franken zur Diskussion.

Die Kantone und die Versicherer tragen sämtliche Kosten für die Nutzung der Datenaustauschplattform Sedex des Bundes. Die Betriebskosten haben sie für 2012 auf 20'000 Franken, für 2013 auf 55'000 Franken und für 2014 auf 110'000 Franken geschätzt. Diese Kosten richten sich nach dem Produkt-Preismodell des BFS und hängen von der Anzahl Meldungen und der Menge der Daten ab. Sie sind für die produktive Phase ab 1. Januar 2014 schwierig zu schätzen, weil die effektiven Meldevolumen nur geschätzt werden können.

GDK und santésuisse setzen die Gemeinsame Einrichtung nach KVG als Sedex-Domänenverantwortliche ein. Diese wird nach Aufwand entschädigt.

Grundsätzlich werden diese Aufwände hälftig zwischen den Kantonen und den Versicherern aufgeteilt. Danach werden sie von der GDK und santésuisse gemäss vertraglich festgelegtem Kostenteiler auf die einzelnen Kantone und Versicherer aufgeteilt.

Weiter entsteht jedem einzelnen Kanton und Versicherer ein Aufwand, um seine Informatik und die Verwaltungsabläufe an das neue System anzupassen und zu testen. Dieser Aufwand fällt je nach bisherigem Informatiksystem unterschiedlich hoch aus.

Somit ist davon auszugehen, dass die Kantone und Versicherer in den Jahren 2012, 2013 und allenfalls 2014 zusätzlichen Verwaltungs- und Informatikaufwand tragen müssen. Es wird jedoch erwartet, dass ihnen das neue System durch eine effizientere Abwicklung der Prämienverbilligung ab 2014 oder später Einsparungen beim Verwaltungsaufwand bringen wird.

3.2 Finanzielle Auswirkungen auf den Bund

Die GDK und santésuisse haben mit der Eidgenossenschaft, vertreten durch das BFS, eine Rahmenvereinbarung betreffend Nutzung der Sedex-Plattform ausserhalb der Registerharmonisierung abgeschlossen. Darin und in den vorgesehenen jährlichen Zusatzvereinbarungen wird die Leistungsverrechnung geregelt. Das BFS ist in der Steuergruppe und in der technischen Arbeitsgruppe des Projektes vertreten.

Das BFS gibt an, dass diese Einnahmen ausschliesslich für den Betrieb der Sedex-Plattform bestimmt sind und deren Betriebskosten (Informatiksystem und Personal für die Fachunterstützung) decken. Es geht davon aus, dass ihm kein zusätzlicher Aufwand entsteht, der nicht durch Einnahmen abgegolten wird.

Es geht zudem davon aus, dass es für den Geschäftsfall Datenaustausch für die Prämienverbilligung kein zusätzliches Personal benötigt.

Der Bund gewährt den Kantonen jährlich einen Beitrag zur Verbilligung der Prämien. Dieser entspricht 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG). Da der Mehraufwand der Versicherer für die Umstellung auf den einheitlichen Datenaustausch für die Prämienverbilligung nur teilweise beziffert werden kann, können die Auswirkungen auf den Bundesbeitrag nicht geschätzt werden. Im Verhältnis zum gesamten Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Prämienverbilligung dürfte dieser Mehraufwand jedoch gering ausfallen. Zudem wird erwartet, dass der Mehraufwand in den Jahren 2012 bis 2014 ab dem Jahr 2014 oder später durch einen Minderaufwand ausgeglichen wird.